

# RS OGH 1954/9/1 2Ob587/54, 8Ob105/12t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1954

## Norm

KO §125 Abs2

KO §176 Abs2

ZPO §528 D4b

## Rechtssatz

Wenn auch der Masseverwalter nur die Feststellung der Höhe seiner Kosten beim Konkurskommissär beantragt hat, muss dessen Beschluss dennoch eine Entscheidung über die Ansprüche des Masseverwalters angesehen werden. Es handelt sich um eine Entscheidung über den Kostenpunkt, daher kein Revisionsrekurs.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 587/54

Entscheidungstext OGH 01.09.1954 2 Ob 587/54

- 8 Ob 105/12t

Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 Ob 105/12t

Vgl; Beisatz: Ein Revisionsrekurs gegen einen Beschluss, mit dem über einen Kostenersatzanspruch des Masseverwalters dem Grunde und der Höhe nach abgesprochen wird, betrifft den Kostenpunkt. Ein Revisionsrekurs dagegen ist gemäß § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ebenfalls absolut unzulässig. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0044229

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>